



Förderung Intakte Schachtdeckel in der Landwirtschaft ***Absenkepfad Pflanzenschutzmittel (PSM) - kantonale Massnahme***

«Förderung Intakte Schachtdeckel in der Landwirtschaft» ist eine Massnahme aus dem Projekt [Absenkepfad PSM kantonale Massnahmen.](#)

Pflanzenschutzmittel (PSM) und Nährstoffe können via Schächte von landwirtschaftlichen Flächen direkt in Gewässer eingetragen werden; mit schwerwiegenden Folgen. In vielen Fällen übernehmen solche Schächte keine Funktion der Entwässerung, sondern dienen als Kontroll- oder Spülschacht. Im Sinne des Gewässerschutzes fördert der Kanton Luzern den Ersatz offener und defekter Schachtabdeckungen solcher Schächte mit komplett geschlossenen vollfunktionsfähigen Schachtdeckeln. Pro saniertem Schacht werden pauschal CHF 150.- vergütet. Wird ein bestehender oberirdischer Schacht mindestens 30 cm unter Flur gesetzt, werden CHF 300.- vergütet.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 27 Abs. 1 (GSchG; SR 814.20) sind Böden entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich keinen Eintrag von Düngern und PSM durch Abschwemmung und Auswaschung. Entwässerungs- oder Kontrollschächte sind deshalb so anzulegen oder zu schützen, dass keine Nährstoffe oder PSM hineingelangen und Gewässer verschmutzen können. Damit wird dem Verunreinigungsverbot gemäss Art. 6 (GSchG; SR 814.20) Rechnung getragen.

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) Art. 1;
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Art. 6 und 27;
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) Anhang 2.5 und 2.6;
Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft. Kapitel 4.5.3.

Voraussetzung für finanzielle Unterstützung

- Kontroll- oder Spülschacht liegt auf der Betriebsfläche, insbesondere auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) oder im Hofareal;
- Schacht hat keine entwässernde Funktion (kein Einlaufschacht) und auch keine zwingende Entlüftungsfunktion;

- Offener Schachtdeckel oder defekter geschlossener Schachtdeckel wird durch einen komplett geschlossenen Deckel (ohne Pickelloch) ersetzt oder der Schacht wird auf Unterflur (mindestens 30 cm - mit geschlossenem Deckel) umgebaut; ¹ Beitragsberechtigt sind Ersatz von Schachtdeckeln oder Umbau auf Unterflur ab dem Stichtag 09.05.2023.
- Schachtfassung ist intakt, falls nicht, muss diese auch repariert werden (Verantwortung obliegt dem Eigentümer/Bewirtschafter der Parzelle);
- Ist der Bewirtschafter nicht der Eigentümer des Schachtes, so muss die Massnahme zwingend mit dem Werkeigentümer/Parzelleneigentümer des Schachtes abgesprochen werden.
- Beitragsberechtigt sind direktzahlungsberechtigte Ganzjahresbetriebe im Kanton Luzern für Schächte auf Flächen im Kanton Luzern.

Siehe auch S. 3 Beurteilungsschema.

Vorgehen für die finanzielle Unterstützung beim Schachtdeckelersatz

1. Prüfen, ob auf dem Betrieb Schachtdeckel gemäss obigen Voraussetzungen zum Ersetzen oder Umbauen auf Unterflur vorhanden sind (siehe auch S. 3 Beurteilungsschema).
2. Schachtdeckel in Eigenverantwortung besorgen und ersetzen, inkl. bei Bedarf Schachtfassung reparieren oder Umbau des Schachtes auf Unterflur (mindestens 30 cm - mit geschlossenem Deckel) vornehmen. Falls der Schacht in Eigenregie auf Unterflur umgebaut wird, müssen zur Dokumentation mindestens je Schacht je ein Foto vom Zustand vorher, während des Umbaus (vor dem Zudecken) und am Schluss gemacht werden und beim Erfassen in Agate hochgeladen werden.
3. Erfassung des beitragsberechtigten Schachtes in Agate / kantonale Datenerhebung > GIS-Karte, Werkzeug "Neues Punktobjekt erfassen" wählen und den Schacht in der Karte mit Angabe des Datums des Ersatzes/der Reparatur erfassen und Beleg dazu (Rechnung/Quittung) hochladen, ein Rechnungsbeleg oder eine Quittung ist zwingend erforderlich oder bei Umbau auf Unterflur in Eigenregie mindestens die unter Punkt 2 erwähnten Fotos. (siehe auch kleine Anleitung auf letzter Seite). Die Erfassung kann fortlaufend nach Ausführung der Arbeiten und Vorliegen der Belege gemacht werden.
4. Bestätigung, dass das Merkblatt gelesen, die Massnahme entsprechend und sinnhaft umgesetzt wurde und die Angaben wahrheitsgetreu sind.
5. Auszahlung erfolgt zusammen mit der nächsten Haupt- oder Schlusszahlung der Direktzahlungen.
6. Eine korrekte Umsetzung wird stichprobenartig kontrolliert.

Hohenrain, Mai 2024 / Version 27.06.2024

Ihre Ansprechperson

Fachliche Fragen:

BBZN

Tel: 041 228 30 26

Email: Pflanzenschutz@sluz.ch

Administrative Fragen:

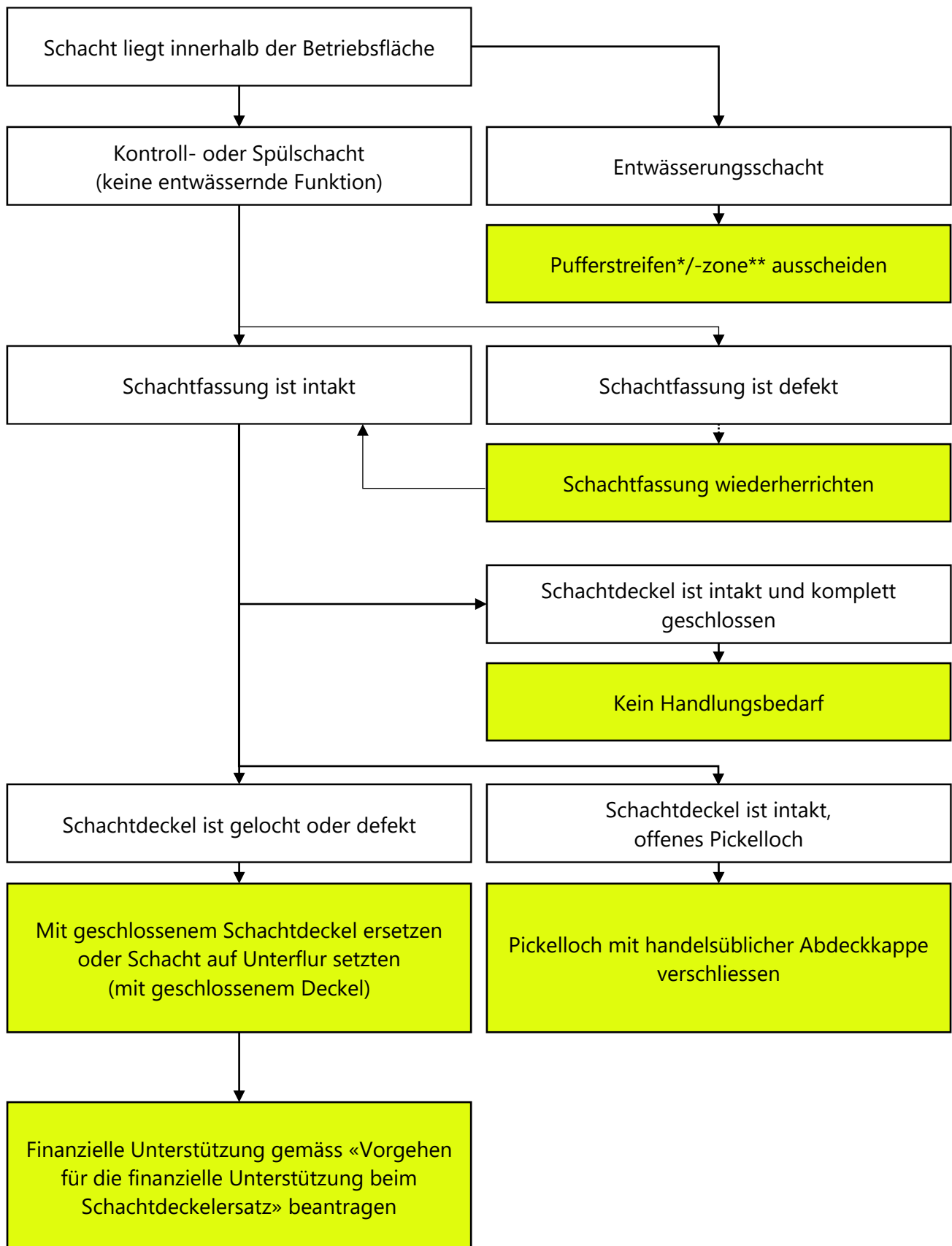
Lawa, Otto Barmettler

Tel: 041 349 74 52

Email: otto.barmettler@lu.ch

¹ Ist ein Schacht bereits durch einen intakten, geschlossenen Schachtdeckel abgedeckt, der jedoch offene Pickellöcher aufweist, so können diese mit einer handelsüblichen Abdeckkappe verschlossen werden (nicht beitragsberechtigt).

Beurteilungsschema für Schächte auf der Betriebsfläche



*Schacht zur Feldweg- oder Strassenentwässerung: Pufferstreifen gemäss [Drift- und Abschwemmauflagen](#) (DZV; SR 910.13) entlang dem Weg/der Strasse.

**Schacht innerhalb der Parzelle (LN): Dicht bewachsene und gut durchwurzelte Pufferzone mit 6 m Radius empfohlen. Bewirtschaftende Person muss sicherstellen, dass die Gewässer nicht durch PSM und Dünger beeinträchtigt werden (Art. 27, GSchG; SR 814.20).

Anhang: Anleitung Erfassung Schächte in Agate / Kantonale Datenerhebung im GIS

